

Schutzkonzept

COVID-19 Schutzmassnahmen: Öffentliche Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) der Gemeinde Amsoldingen

Letzte Aktualisierung: 19. April 2021, Veränderungen gegenüber der Fassung vom 27. Februar 2021 sind grün markiert.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für sämtliche öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) im Besitz der Gemeinde Amsoldingen gültig. Sämtliche öffentliche Anlagen und Einrichtungen werden per 19. April 2021 wieder für alle geöffnet. Die Duschen bleiben weiterhin geschlossen.

1.2 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf dem Musterkonzept im Sport des Fachgremium BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb (Bereich Breitensport) auf und in den Sportanlagen sowie die weitere Nutzung (z.B. Veranstaltungen und Familienanlässe) von öffentlichen Räumen wieder stattfinden kann.

Vereine, welche Sportarten ausüben, welche nicht zu den Turnsportarten gehören, müssen auch die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände beachten (z.B. Volleyball, Unihockey, Handball, etc.).

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Regeln:

- Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Möglichst gleiche Teamgruppen und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Während den Sportaktivitäten müssen Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Gesichtsmaske tragen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- Erwachsene dürfen als Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu maximal 15 Personen Sport betreiben oder musizieren. Draussen muss dabei entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Es sind jedoch Ausnahmeregelungen vorgesehen für Aktivitäten, bei welchen keine Maske getragen werden kann, etwa beim Ausdauertraining in Fitnesszentren oder beim Singen im Chor. In diesen Ausnahmefällen gelten strengere Abstandsvorgaben.
- Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt, im Aussenbereich weiterhin nur, wenn eine Maske getragen wird.
- Es wird weiterhin empfohlen, sportliche und kulturelle Aktivitäten nach draussen zu verlegen und sich vor Veranstaltungen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten testen zu lassen.

1.3 Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein bzw. Organisator von Veranstaltungen ein individuelles Konzept erstellt werden, welches mit diesem Schutzkonzept abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss der Gemeinde Amsoldingen vor dem ersten Training bzw. vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann eine Sportaktivität, eine Veranstaltung oder eine andere Nutzung verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

Ausgenommen von der Pflicht sind

- Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) im Innenbereich bis 10 Personen und im Aussenbereich bis 15 Personen
- Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen
- Veranstaltungen in Gruppen bis zu 5 Personen

1.4 Verantwortung

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen beim Organisator der Veranstaltung, Vorstand, J+S Coaches, Leiter, den Turnern sowie weiteren Nutzer.

2 Regeln zur Benutzung

2.1 Information

Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG). Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage und aus den Räumen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für öffentliche Innen- und Aussenanlagen per sofort entzogen.

2.2 Trainingsteilnahme / Teilnahme an Veranstaltungen

Teilnehmen an den Trainings und Veranstaltungen dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht.

Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. **Die Benützer** der Infrastruktur stellen sicher, dass entsprechendes Desinfektionsmaterial vorhanden ist.

2.3 Kontaktdaten erfassen

Durch die Verantwortlichen der Trainings, der Veranstaltungen bzw. der Nutzer, sind die Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der anwesenden Personen zu erfassen und 14 Tage aufzubewahren. Die verantwortliche Person des Vereines oder der Veranstaltung hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Anlage aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

2.4 Zutrittsbeschränkungen

- **Gäste:** Gruppenansammlungen von Gästen (Eltern, Verwandte, Besucher) sind nicht erlaubt.
- **Verantwortliche Person:** Jeder Verein und jeder andere Nutzer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt. Die verantwortliche Person ist ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich.

2.5 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume und Toiletten stehen den zutrittsberechtigten Personen zur Verfügung. Die Duschen bleiben geschlossen.

- die Wasser-Armaturen und die WC-Brille sind nach jedem Gebrauch durch den Benutzer zu desinfizieren.
- die Einweg-Papierhandtücher stellt die Gemeinde zur Verfügung.

2.6 Reinigung

Die Gemeinde organisiert die, wie vor COVID-19, übliche Reinigung der Anlage. Neben der üblichen Reinigung der Anlage sind die Türklinken der Anlage durch die verantwortliche Person des Vereins bzw. der Veranstaltung vor und nach dem Training bzw. der Veranstaltung zu desinfizieren.

2.7 Maskenpflicht

Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Während den Sportaktivitäten müssen Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Gesichtsmaske tragen.

Es gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht in Laubengängen und überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden.

Von den Regeln ausgenommen sind

Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

2.8 Veranstaltungen / Proben / Interne Anlässe

Veranstaltungen mit Publikum sind mit Einschränkungen wieder möglich:

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte – und 50 Personen drinnen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte.
- Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts.
- Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden.
- Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

Private Veranstaltungen

Draussen: Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit **mehr als 15 Personen** sind verboten.

Drinnen: Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit **mehr als 10 Personen** sind verboten.

Andere Veranstaltungen: maximal 15 Personen

Mit dem Öffnungsschritt sind neben den bereits zulässigen privaten Veranstaltungen und den sportlichen und kulturellen Aktivitäten auch andere Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen erlaubt. Dies betrifft beispielsweise Führungen in Museen, Treffen von Vereinsmitgliedern oder andere Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich. Auch hier gilt Masken- und Abstandspflicht.

3 Spezielle Regelungen für den Turnsport (Breitensport)

3.1 An- und Abreise zum Trainingsort

Bei der Anreise ist nach Möglichkeit auf die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu verzichten. Nach Möglichkeit soll die Anreise zum Trainingsort mit individuellen Transportmitteln (Auto, Velo, Motorrad, etc.) oder zu Fuss erfolgen. Um die Abstandsregeln von 1.5m einhalten zu können ist auf Fahrgemeinschaften, wenn möglich, zu verzichten.

3.2 Wechsel von Trainingsgruppen

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat.

Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden.

Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Turnerinnen und Turner sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.

Zwischen den einzelnen Trainingsblöcken muss eine Karenzzeit von mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden.

3.3 Hilfestellung im Geräteturnen

Im Geräteturnen kommt es im Training grundsätzlich zu keinem Körperkontakt zwischen den Turnerinnen und Turnern. Wenn möglich ist in der Aufbauphase auf eine direkte Hilfestellung durch den Trainer zu verzichten. Aus Sicherheitsgründen müssen Leiterinnen und Leiter die Turnerinnen und Turner speziell in der Aufbau- und Lernphase Hilfestellung geben.

Bei Gefahr für die Turnerinnen und Turner müssen sie eingreifen, um Stürze vom oder auf das Gerät zu verhindern. Das kann durch Halten/Abfangen oder durch Schieben von Schonern und/oder Matten erfolgen.

Die Leiterinnen und Leiter sollen hauptsächlich verbale Korrekturen vornehmen und nur bei Gefahr für die Turnerinnen und Turner aktiv eingreifen.

Die Leiterinnen und Leiter, welche Hilfestellung geben müssen, sind verpflichtet eine Schutzmaske und Handschuhe zu tragen.

3.4 Bekleidung

Um Verunreinigungen/Kontaminierungen von Turngeräten zu vermeiden, ist auf das Trainieren mit freiem Oberkörper zu verzichten.

3.5 Turngeräte, Handgeräte, Bälle und Hilfsmittel

Wo immer möglich sind die eigenen Geräte (Gymnastik-Bänder, Bälle, etc.) zu verwenden.

Alle vor Ort benutzten Geräte, inkl. Gymnastik-Bänder, Bälle, etc. sind nach der Verwendung durch die jeweiligen Turnerinnen und Turner mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Sofern im Stationen-Training mit Rotationsprinzip gearbeitet wird, sind die Hände vor dem Betreten jeder Station zu desinfizieren.

4 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

4.1 Verantwortliche Person

Die vom Verein oder Organisator bestimmte verantwortliche Person:

- Ist zuständig für die Umsetzung und Einhaltung des eigenen Schutzkonzepts und des Schutzkonzepts des Anlagenbetreibers (Gemeinde).
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher, weitere Nutzer, etc.) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude mittels Plakaten die Hygiene- und Verhaltensregeln aufgehängt werden.
- Organisiert die angeordneten Reinigungsmassnahmen.
- **Organisiert das nötige Desinfektionsmittel, Schutzmasken und bei Bedarf Handschuhe.**
- Organisiert die Massnahmen im Zutrittsbereich der Anlage (Wartezonen, Abstandsmarkierungen, Zutrittsprotokolle, ...).
- Überwacht (punktuell) die Einhaltung der Vorgaben vor Ort. Eine durchgehende Überwachung ist organisatorisch nicht möglich. Es wird an die Selbstverantwortung und die Solidarität aller Beteiligten appelliert.

5 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Gemeinde Amsoldingen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber allen Nutzern der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) im Besitz der Gemeinde Amsoldingen. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Die Vereinsführungen und die weiteren Nutzer kommunizieren das Schutzkonzept bzw. wie dieses bei ihnen umgesetzt wird gegenüber ihren Funktionären, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher und weiteren Nutzern.

6 Kontaktperson Verwaltung

Tamara Jenni, Telefon 033 341 80 22

Amsoldingen, 19. April 2021

Der Gemeinderat Amsoldingen



Stefan Gyger
Gemeindepräsident



Mario Mester
Ressortvorsteher Infrastruktur